

**Satzung
des
Fördervereins des Institutes für Kirchenrecht
und rheinische Kirchenrechtsgeschichte**

**I.
Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Institutes für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**II.
Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Instituts für Religionsrecht der Universität zu Köln, vormals Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln. Dem Zweck des Vereins sollen insbesondere dienen:

1. Die Unterstützung des Institutes bei der Anschaffung von wissenschaftlicher Literatur zur Stärkung und Mehrung des Bestandes der Bibliothek.
2. Die Unterstützung zur Herausgabe und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Arbeitsbereich des Institutes.
3. Die Unterstützung zur Durchführung von Sonderveranstaltungen des Institutes, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienen.
4. Die Unterstützung des Institutes zur vorübergehenden Beschäftigung von Hilfskräften am Institut.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Köln, die es ausschließlich für Zwecke des Instituts für Religionsrecht zu verwenden hat.

**III.
Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme ist erfolgt, sofern der Antrag nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang beim Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist.

**IV.
Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand des Vereins zugehen muss. Der Austritt wird wirksam mit dem Ende des Geschäftsjahres.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss aus diesem Grunde entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz entsprechender Mahnung den Jahresbeitrag nicht zahlt. In diesem Fall entscheidet über den Ausschluss der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder.

V. Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Viertel des Kalenderjahres und im Jahre des Beitritts bis spätestens zwei Monate nach Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen.

VI. Aufbau und Organisation

(1) Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

(2) Die Sitzungen der Organe des Vereins können wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Über die Form einer Sitzung entscheidet das nach der Satzung für die Einberufung jeweils zuständige Organ oder Organ- oder Gremiumsmitglied. Bei geheimen Abstimmungen muss technisch gewährleistet sein, dass eine geheime Stimmabgabe auch auf elektronischem Weg in datenschutzrechtskonformer Weise möglich ist.

(3) Beschlüsse der Organe des Vereins können vorbehaltlich des Satzes 2 auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich die für die jeweilige Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit auch mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren für einverstanden erklärt; die Schriftform gilt durch einfache E-Mail (ohne qualifizierte Signatur) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form, auch in den in Abs. (2) Satz 1 genannten digitalen Formaten, als gewahrt. Ein Umlaufverfahren ist nicht statthaft bei Wahlen sowie bei Beschlüssen über Änderungen des Satzungszwecks und der Art seiner Verwirklichung, über Umstrukturierungen von Vereinsvermögen sowie über die Auflösung der Vereinigung.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereins. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

VII. Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

(3) In der Mitgliederversammlung werden ein Schriftführer und ein Schatzmeister als Beisitzer in den Vorstand gewählt. Weitere Beisitzer können gewählt werden. Geborener Beisitzer im Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand bzw. Direktor des Institutes für Religionsrecht der Universität zu Köln.

Vorstand und Beisitzer bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands haben volles Stimmrecht.

(4) Der erweiterte Vorstand (Vorstand [i.S.v. § 26 BGB], Schriftführer, Schatzmeister, weitere Beisitzer und geschäftsführender Vorstand bzw. Direktor des Instituts für Religionsrecht) führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt auch die Leitung des Vereins nach den Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Er gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform (§ 126b BGB) an seine Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher gesendet worden ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

VIII.

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand im Sinne des Gesetzes sowie die weiteren Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer. Sie legt die Richtlinien fest. Sie entscheidet durch Beschlüsse in der Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre und zwar im Monat November statt. Ziff. VI, Abs. (2) und Abs. (3) bleibt unberührt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

(3) In den Versammlungen des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme.

IX.

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder können beantragen, daß weitere Themen behandelt werden. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist ihre Absendung entscheidend.

X.

Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter.

(2) Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthält die Tagesordnung derartige Themen, so ist in der Ladung auf diese Regelung in der Satzung gesondert hinzuweisen.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder hat eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen. Verdeckte Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

XI.
Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Köln, den 06.12.2022